

Disziplinarordnung
für die Bereitschaften des Bayerischen Roten Kreuzes
i.d.F: 20. Oktober 1995

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Disziplinarordnung gilt für alle Mitglieder der Bereitschaften des Bayerischen Roten Kreuzes. Sie gilt insbesondere im täglichen Dienst, bei Übungen und im Einsatz.
- (2) Die Disziplinarordnung ist Bestandteil der Ordnung der Bereitschaften.
- (2) Für vom Wehrdienst bzw. Zivildienst freigestellte Helfer gelten darüberhinaus die Richtlinien für vom Wehrdienst bzw. Zivildienst freigestellte Helfer im BRK, sowie zusätzlich die gesetzlichen Bestimmungen und entsprechende Verordnungen.

§ 2 Disziplinarverfehlungen

- (1) Wer erheblich oder wiederholt seine Mitgliedspflichten verletzt, unterliegt den Maßnahmen der Disziplinarordnung.
- (2) Verstöße gegen die Mitgliedspflichten liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Grundsätze des Roten Kreuzes verstößt,
 - b. das Ansehen des Roten Kreuzes oder seiner Bereitschaft schädigt,
 - c. seine Mitgliedspflichten nicht wahrnimmt oder verletzt oder sich für ein Amt als nicht tragbar oder ungeeignet erweist.

§ 3 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Disziplinarmaßnahmen sind
 - a. Schriftlicher Verweis (§ 5)
 - b. Abberufung auf Zeit oder Dauer von einem Amt (§ 6 Abs. 5)
 - c. Ausschluß (§ 6 Abs . 1 , 2 , 3 und 4)
- (2) Disziplinarmaßnahmen werden von dem/der Disziplinarvorgesetzten gem. § 4 in Verbindung mit § 6 ausgesprochen.

§ 4 Disziplinarvorgesetzte

- (1) Disziplinarvorgesetzte sind :
 - a. der/die Leiter/-in der Bereitschaft
 - b. der/die Erste Kreisbereitschaftsleiter/-in
 - c. der/die Erste Vorsitzende des Bezirksausschusses
 - d. der/die Erste Vorsitzende des Landesausschusses

- (2) Leiter/-innen von Einsatzeinheiten können während des Einsatzes die ihnen unterstellten Helfer/-innen für die Dauer des Einsatzes des Dienstes entheben. Der/Die zuständige Disziplinarvorgesetzte ist unverzüglich von der getroffenen Maßnahme zu unterrichten.

§ 5 Schriftlicher Verweis

- (1) Bei Pflichtverletzungen, die nicht zum Ausschluß führen (§ 6 Abs. 1 und 2) kann ein schriftlicher Verweis ergehen.
- (2) Dieser ist zu begründen und mit einer Belehrung über das Beschwerderecht (§ 8) dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen; ein Duplikat ist in die Personalakte aufzunehmen. Der schriftliche Verweis ist nach 2 Jahren aus dem Personalakt zu entfernen und zu vernichten.

§ 6 Ausschluß von Mitgliedern und Abberufung von einem Amt

- (1) Wer erheblich oder wiederholt gegen die Satzung oder die Ordnung oder das Ansehen des Roten Kreuzes oder der Bereitschaften verstößt oder seinen Pflichten nicht nachkommt, kann aus der Bereitschaft oder dem BRK ausgeschlossen werden.
- (2) Aus der Bereitschaft kann ausgeschlossen werden, wer mehr als 2/3 der dienstlichen Verpflichtungen innerhalb eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unentschuldigt versäumt.
- (3) Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Bereitschaft wird von dem/der nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten im Einvernehmen mit dem/der Disziplinarvorgesetzten des übergeordneten Ausschusses ausgesprochen, bei Mitgliedern des Bezirksausschusses vom Landesausschuß alleine, bei Mitgliedern des Landesausschusses vom Landesvorstand. Der Ausschluß kann auch vom Vorstand des Kreisverbandes ausgesprochen werden, jedoch nur dann, wenn der/die Erste Kreisbereitschaftsleiter/-in selbst trotz Aufforderung durch den Vorstand nichttätig wird. (§ 11 Abs. 4 Satzung).
- (4) Der Ausschluß ist zu begründen und unverzüglich schriftlich mit einer Belehrung über das Beschwerderecht (§ 8) mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.
- (5) Entsprechendes gilt für die Abberufung einer Führungskraft auf Zeit oder Dauer von einem Amt. Mit der Abberufung ist, soweit erforderlich, gleichzeitig die kommissarische Vertretung zu regeln.

§ 7 Schlichtung

- (1) Vor Ergreifen einer Disziplinarmaßnahme gem. § 6 ist durch die jeweils zuständige Führungsebene grundsätzlich der Versuch einer Schlichtung zu unternehmen.

- (2) Für die Schlichtung ist zuständig:
- | | |
|---------------------------------|-----------------------|
| a. bis zur Bereitschaftsleitung | - der Kreisausschuß |
| b. für den Kreisausschuß | - der Bezirksausschuß |
| c. für den Bezirksausschuß | - der Landesausschuß |

§ 8 Widerspruch

Dem Betroffenen steht das Recht zu, gegen Disziplinarmaßnahmen gem. § 3 Abs. 1 das Schiedsgericht (§ 6 Schiedsordnung) anzurufen.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind gehalten, vor dem Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme die Beteiligten zu hören und alle Vorkommnisse gewissenhaft zu prüfen.